

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beele Engineering BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2016 — Beele Engineering/EUIPO (WE CARE)

(Rechtssache T-222/15) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke WE CARE — Absolutes Eintragungshindernis —
Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 279/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Beele Engineering BV (Aalten, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Ring)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2015 (Sache R 1933/2014-1) über die Anmeldung des Bildzeichens WE CARE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beele Engineering BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2016 — Europäischer Tier- und Naturschutz und Giesen/
Kommission**

(Rechtssache T-595/15) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Behauptete Weigerung, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Gründung eines
Vereins europäischen Rechts vorzulegen — Nicht anfechtbare Handlung — Offensichtliche
Unzulässigkeit)**

(2016/C 279/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (Much, Deutschland) und Horst Giesen (Much) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Brockmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Schreibens der Kommission vom 17. August 2015, in dem sie es abgelehnt haben soll, einen die Gründung eines Vereins europäischen Rechts betreffenden Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Europäische Tier- und Naturschutz e. V. und Herr Horst Giesen tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Klage, eingereicht am 12. April 2016 — NC/Kommission

(Rechtssache T-151/16)

(2016/C 279/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NC (Prozessbevollmächtigte: J. Killick und G. Forwood, Barrister, sowie Rechtsanwältinnen C. Van Haute und A. Bernard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2016, sie von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, auszuschließen und in das Früherkennungs- und Ausschlussystem gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 298, S. 1) aufzunehmen, für nichtig zu erklären;
- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen zu treffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des mildereren Strafgesetzes (*lex mitior*) verstoßen, dass sie die Verordnung Nr. 966/2012 im vorliegenden Fall nicht in der durch die Verordnung 2015/1929 (¹) geänderten Fassung angewandt habe.
2. Die Kommission habe wesentliche Formvorschriften nicht beachtet. Sie habe das Gremium nicht konsultiert und ihre Entscheidung nicht revidiert, wie es die Verordnung Nr. 966/2012 in der durch die Verordnung 2015/1929 geänderten Fassung vorschreibe.